



Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2019

Totalrevision der Verordnung über den Datenmarkt vom 12. Juli 2005; Inkraftsetzung von § 7

P171012

1. § 7 der Verordnung über den Datenmarkt (Datenmarktverordnung, DMV) tritt per 1. Mai 2019 in Kraft.

Begründung

Mit der Inkraftsetzung von § 15a des Informations- und Datenschutzgesetzes wurde die formellgesetzliche Grundlage für die interne Verwendung einer Personen-ID für den Austausch und die Verknüpfung von Personendaten zwischen und innerhalb von öffentlichen Organen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b Informations- und Datenschutzgesetz geschaffen. Der vom Regierungsrat am 4. Juli 2017 beschlossene § 7 der Verordnung über den Datenmarkt kann daher per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt werden.

